

# Raumnutzungsvertrag

(Stand: 21. Juni 2022)

Zwischen dem Vermieter

**Evangelische Kirchengemeinde Kröslin**

vertreten durch den Kirchengemeinderat

Platz der Einheit 6

17440 Kröslin

Tel.: 038370 20259

Mail: kroeslin@pek.de

und dem Mieter

vertreten durch

Nachname, Vorname

## **Anschrift:**

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

wird folgender Raumnutzungsvertrag geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

**Begegnungsraum Alice im Pfarrhaus Kröslin** (inkl. Küchenzeile, Toilette und Flur)

(2) Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von dem Mieter gewünschten Ausstattung gemäß **Anlage 1**.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

(4) Der Raumnutzungsvertrag **beginnt am** (Datum und Uhrzeit):

und **endet am** (Datum und Uhrzeit):

(5) Die Überlassung der Räumlichkeit erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

**(Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)**

(6) Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Raumnutzungsvertrags durch beide Parteien. Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Der Mieter erhält mit Abschluss des Raumnutzungsvertrags das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Raumnutzungsvertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

## §2 Hausordnung

Der Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit der Hausordnung gültig. Der Mieter erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an.

## §3 Nutzungsentgeld, zusätzliche Kosten, Kautions, Stornierung

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein **Nutzungsentgeld** in Höhe von

 €

zu zahlen. Für die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung werden darüber hinaus

 €

gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Preisliste abgerechnet.

(2) Das **Gesamtentgelt** in Höhe von

€
---

ist vor der Schlüsselübergabe auf folgendes Konto zu überweisen:

**Kontoinhaber:**        **Evangelische Kirchengemeinde Kröslin**  
**IBAN:**                **DE98 1505 0500 0381 0001 50**  
**Zweck:**                **Nutzung Begegnungsraum Alice von ... (Name des Mieters)**

(3) Der Mieter verpflichtet sich, mit dem Nutzungsentgeld eine **Kaution** in Höhe von

€
---

zu entrichten. Der Mieter erhält die Kaution zurück, wenn die vermieteten Räumlichkeiten im unbeschädigten Zustand, vollständig gereinigt und mit sämtlicher übergebener Ausstattung an den Vermieter zurückgegeben werden.

(4) Anfallende Kosten für eine **zusätzliche Reinigung** durch den Vermieter werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

#### **§4 Pflichten des Mieters**

- (1) Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.
- (2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (3) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von **99 Personen** nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- (4) Der Mieter ist zur **Erste-Hilfe-Leistung** verpflichtet, sofern diese anlässlich der Veranstaltung notwendig werden sollte.

#### **§ 5 Kündigung, Rücktritt**

- (1) Der Mieter kann den Raumnutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und bei dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.
- (2) Eine Stornierung des Raumnutzungsvertrags ist bis vier Wochen vor Mietbeginn kostenfrei möglich. Bei Absagen innerhalb der vier Wochen vor Mietbeginn werden 75% des Nutzungsendgeldes in Rechnung gestellt.
- (3) Der Vermieter kann von dem Raumnutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn die vermieteten Räumlichkeiten dringend für eigene Zwecke benötigt werden. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, den Raumnutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

## **§ 6 Verstöße**

- (1) Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, gegen die Hausordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (2) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 500,00 € zu zahlen.
- (3) Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

## **§7 Haftung**

- (1) Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der vermieteten Räumlichkeiten entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der vermieteten Räumlichkeiten, insbesondere der in **Anlage 1** aufgeführten Ausstattung. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der Nutzer sie von allen Ansprüchen frei.
- (2) Dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

- (3) Der Vermieter stellt die vermieteten Räumlichkeiten und die gewünschte Ausstattung zum vereinbarten Zeitpunkt in dem derzeit gegebenen und dem Mieter bekannten Zustand zur Verfügung. Die Haftung der Mängel der Sache wird insoweit ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für von dem Mieter eingebrachte Gegenstände.

**§7  
Datenschutz**

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

**§8  
Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Raumnutzungsvertrags als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Raumnutzungsvertrags dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt.
- (2) Vertragsänderungen sowie -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages und der Hausordnung auch bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Veranstaltung zu gewährleisten. Der Mieter muss die Teilnehmern und Teilnehmerinnen in geeigneter Form über den Raumnutzungsvertrag, die Hausordnung, sowie deren Einhaltung informieren.

**§9  
Sonstige Vereinbarungen**

Kröslin, den  
(Datum)

Unterschrift Vermieter:

Unterschrift Mieter: